

Leistungsauftrag für die Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen (KKGEO)

Die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) hat seit 2009 die Führungsrolle und politische Verantwortung für die Koordination der Kantone im Bereich der Geoinformation übernommen. Die KKGEO bereitet die Geschäfte der BPUK im Bereich Geoinformation vor und ist die fachliche Verbindungsstelle zum Bundesamt für Landestopografie Swisstopo.

Mit vorliegendem Leistungsauftrag beauftragt die BPUK die Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen (KKGEO) wie folgt:

1. Übergeordnete Aufgaben

Aufgaben im Rahmen der Umsetzung des Geoinformationsgesetzes des Bundes (GeolG) und der Schaffung der Nationalen Geodateninfrastruktur (NGDI):

1. Koordination und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der kantonalen Fachstellen und der interkantonalen Fachkonferenzen mit Einbezug des Städte- und des Gemeindeverbandes im Bereich der Geoinformation;
2. Koordination und Förderung der Harmonisierung, Aggregation, Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten nach Bundes- und Kantonsrecht;
3. Koordination und Förderung des Aufbaus und Betriebs der NGDI zusammen mit Bund, Gemeinden und Dritten unter Nutzung von dezentral gehaltenen Geodaten.

2. Allgemeine Leistungen

Folgende Leistungen sind zu erbringen. Sie werden mittels eines jährlichen Aktionsplans konkretisiert und priorisiert.

1. Interkantonale Koordination in der Geoinformation

- Sicherstellen einer zentralen Anlaufstelle für Anliegen bezüglich Geoinformation zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden;
- Koordinieren und Bearbeiten von Anfragen und Anliegen an die kantonalen Fachstellen und interkantonalen Fachkonferenzen im Zusammenhang mit Geoinformation;
- Erarbeiten von gemeinsamen, mehrheitsfähigen Meinungen der Kantone und Gemeinden gegenüber Dritten;
- Fördern von kantonsübergreifenden Synergien bei der Umsetzung des GeolG, insbesondere beim Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster);
- Initiieren und Durchführen von Projekten zur Optimierung der Bereitstellung und Nutzung von kantonalen Geoinformationen;
- Sicherstellen der stufengerechten Information und Bereitstellen der notwendigen Informationen für die politische und operationelle Arbeit.

2. Harmonisieren und Bereitstellen von Geobasisdaten

- Koordinieren und Fördern der Harmonisierung und Bereitstellung von Geobasisdaten nach Bundes- und Kantonsrecht;

- Koordinieren und Formulieren von Interessen im Geoinformationsbereich der Kantone und Gemeinden gegenüber dem Bund und zuhanden der Bundesstellen;
- Mitarbeiten und Koordinieren von Fachinformationsgemeinschaften zur Festlegung von minimalen Daten- und Darstellungsmodellen für Geobasisdaten und zu deren Umsetzung in die Praxis ;
- Koordinieren und Realisieren der Geodienste für die Geobasisdaten in Zuständigkeit der Kantone bezüglich Struktur, Inhalt und Qualität und deren Bereitstellung gemäss GeolG.

3. Mitarbeit beim Aufbau und Betrieb der NGDI

- Erarbeiten und Wahrnehmen der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Kantone zur Realisierung der NGDI in Koordination mit dem Bund;
- Betreiben der technischen Infrastruktur zur Erfüllung von interkantonalen Anliegen und von Anliegen nationaler Bedeutung (Aggregationsinfrastruktur/Schnittstellen zur NGDI)
- Koordinieren und Organisieren des Angebots an Geodiensten in der Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden für die NGDI.

3. Finanzierung des Leistungsauftrag

Die Aufwendungen des Leistungsauftrages der KKGEO werden durch Beiträge der Kantone gedeckt. Die Kantonsbeiträge sind zu 1/5 zu gleichen Teilen, zu 3/5 nach Einwohnern und zu 1/5 nach Fläche aufgeteilt. Der jährliche Betrag der Kantone beträgt zurzeit insgesamt CHF 600'000.–. Der Jahresbeitrag wird mit dem Jahresbudget konkretisiert und mit dem Budgetbeschluss der BPUK freigegeben.

Der Beitrag enthält einen jährlich wiederkehrenden Anteil für die Geschäftsstelle, für die technische Infrastruktur und für bewilligte Projekte. Zusätzlich sind wie bis anhin projektbezogene Finanzierungen möglich.

Die KKGEO ist für den korrekten Einsatz der bereitgestellten Mittel im Sinne des Leistungsauftrages verantwortlich, basierend auf einem jährlichen Aktionsplan. Sie erstellt darauf aufbauenden den Jahresbericht, ein Jahresbudget, eine Jahresrechnung und unterbreitet diese der BPUK zur Genehmigung.

4. Gültigkeit des Leistungsauftrages

Der vorliegende Leistungsauftrag gilt bis auf Wiederruf.

Für die Schweizerische Bau-,
Planungs- und Umweltdirektoren-
Konferenz BPUK

Bern, 22.12.2015



Regierungsrat Paul Federer
Präsident BPUK



Christa Hostettler
Generalsekretärin BPUK

Für die die Konferenz der Kantonalen Geoin-
formationsstellen KKGEO

Basel,

10.12.2015


Präsident Simon Rolli
Präsident KKGEO